Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.

Verband kommunaler
Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 6
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, den 28.10.2026

Rückstellungen für Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen der Betreiber von Gasnetzen in der Steuerbilanz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das konstruktive Gespräch am 18. September 2026 und den offenen Austausch. Wie vereinbart stellen wir Ihnen nachfolgend die Auswirkungen der absehbaren Stilllegung von Teilen der Gasnetzinfrastruktur auf Rückstellungen für Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen in der Steuerbilanz dar.

I. Hintergrund

Die Gasverteilnetzbetreiber in Deutschland bewirtschaften rund 530.000 Kilometer Gasverteilnetze mit einem Wiederbeschaffungswert von mehr als 270 Mrd. EUR. Vor dem Hintergrund der deutschen und europäischen Klimaschutzziele stellt sich für die Unternehmen die Frage, welche Teile dieser Infrastruktur künftig mit klimafreundlichen Gasen weiterbetrieben und welche stillgelegt werden.

Ein gesetzlich festgelegtes Enddatum für die Nutzung von Erdgas gibt es in Deutschland bislang nicht. Verbindlich ist jedoch das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 (§ 3 KSG). Der damit verbundene Transformationspfad zielt auf ein Ende der fossilen Gasnutzung spätestens bis 2045, ohne den Gasnetzbetreibern bislang ein allgemeines Stilllegungsdatum vorzugeben.

Für die Zukunft der Gasnetze ist zudem das am 4. August 2024 in Kraft getretene europäische Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpaket relevant. Es enthält Regelungen zur Umnutzung, Umwidmung und dauerhaften Außerbetriebnahme von Gasnetzen oder Netzteilen bei sinkender Erdgasnachfrage. Zur Umsetzung in deutsches Recht liegt derzeit ein Regierungsentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vor.

Vor diesem Hintergrund befassen sich viele Gasnetzbetreiber mit der künftigen Nutzung ihrer Netzinfrastruktur. Viele Unternehmen gehen davon aus, dass Gasnetze oder Netzteile zu einem bestimmten Zeitpunkt stillgelegt werden.

Die Stilllegung von Gasleitungen ist für die betroffenen Netzbetreiber mit konkreten Verpflichtungen und Kosten verbunden. Nach § 49 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind insbesondere die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Stilllegungsmaßnahmen vorzunehmen. Daneben können Verpflichtungen zum Rückbau stillgelegter Leitungen bestehen.

Zur regulatorischen Behandlung der daraus resultierenden Rückstellungen hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit ihrer Festlegung „Bestimmungen zu Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetzen (BRÜCKEN)“ Vorgaben getroffen. Danach können Zuführungen zu und Auflösungen von Rückstellungen für notwendige Stilllegungsmaßnahmen und unvermeidbaren Rückbau als Kostenanteile anerkannt werden, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen. Auch das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich mit den Folgen für die handelsrechtliche Bilanzierung befasst.

Damit stellt sich auch die Frage nach der steuerbilanziellen Behandlung. Aus Sicht von BDEW und VKU sind handelsrechtlich zu bildende Rückstellungen für Stilllegungsmaßnahmen und unvermeidbaren Rückbau grundsätzlich auch steuerlich anzuerkennen, soweit die steuerrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften nichts Abweichendes vorsehen.

II. Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen

Bei der Stilllegung von Gasleitungen sind zwei Kostenarten zu unterscheiden: die Kosten der technisch erforderlichen Stilllegungsmaßnahmen und die Kosten aus gesetzlichen oder vertraglichen Rückbauverpflichtungen.

Stilllegungskosten entstehen aus den Maßnahmen, die Betreiber von Energieanlagen nach § 49 EnWG unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ergreifen müssen, wenn sie Leitungen außer Betrieb nehmen. Die entsprechenden technischen Regeln werden vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erarbeitet (vgl. § 49 Abs. 2 Nr. 2 EnWG). Die Maßnahmen sind erforderlich, damit von stillgelegten Leitungen keine Gefahren ausgehen.

Ob ein Gasnetzbetreiber stillgelegte Leitungen zurückbauen muss, richtet sich insbesondere nach den Vereinbarungen mit den Eigentümern der genutzten Grundstücke. Betroffen sein können neben Kommunen als Konzessionsgebern insbesondere Hauseigentümer mit Gas-Hausanschlüssen, Träger von Bundes- und Landesstraßen, die Deutsche Bahn AG und landwirtschaftliche Grundstückseigentümer.

Entscheidend sind die konkreten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen. Endet die Duldungspflicht des Grundstückseigentümers mit der Stilllegung, kann ein vertraglicher oder gesetzlicher Anspruch auf Beseitigung der Leitung bestehen.

1. Geplante Duldungspflicht

Ein flächendeckender Rückbau stillgelegter Gasleitungsinfrastruktur ist regelmäßig technisch nicht erforderlich und wäre für die Netzbetreiber und volkswirtschaftlich mit erheblichen Kosten verbunden. BDEW und VKU setzen sich daher für eine gesetzliche Duldungspflicht ein, soweit von stillgelegten Leitungen keine Gefahr ausgeht.

Der vorliegende Regierungsentwurf zur Umsetzung des Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets sieht mit § 48b EnWG-E eine Duldungspflicht für stillgelegte Gasleitungen vor. Sie enthält Ausnahmen und eine Evaluierungsklausel. Tritt die Regelung in dieser Form in Kraft, dürften bestehende Rückbauverpflichtungen während ihrer Geltungsdauer weitgehend entfallen. Ob und in welcher Form §48b EnWG-E Gesetzeskraft erlangt, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung können Rückbauverpflichtungen fortbestehen.

2. Regulatorischer Rahmen

Die BNetzA hat bereits in der Festlegung RAMEN Gas angelegt, dass Zuführungen zu und Auflösungen von Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau von Erdgasnetzen als Kostenanteile anerkannt werden können, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen (KAnEu; früher: dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile).

Am 30.09.2026 hat die BNetzA hierzu die Festlegung „BRÜCKEN“ veröffentlicht. Danach werden Rückstellungen für notwendige Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau ab der 5. Regulierungsperiode, also ab dem 01.01.2028, regulatorisch anerkannt. Maßgeblich sind die im Tätigkeitsabschluss nach § 6b EnWG ausgewiesenen Rückstellungen (Abschnitt 6.12 der BRÜCKEN-Festlegung). Damit werden auch bereits zuvor gebildete und im Tätigkeitsabschluss ausgewiesene Rückstellungen regulatorisch zeitversetzt berücksichtigt. Die BNetzA knüpft damit an die handelsrechtlich ermittelten Rückstellungen als Abbildung der erwarteten Stilllegungs- und unvermeidbaren Rückbaukosten an.

3. Handelsrechtliche Bilanzierung (IDW)

Am 10.10.2025 veröffentlichte das IDW einen Bericht über die 29. Sitzung des Energiefachausschusses (EFA) vom 09.09.2025 zur Passivierung von Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Gasnetzbetreibern (Anlage).

Nach Auffassung des IDW ist im Einzelfall zu prüfen, welche gesetzlichen oder vertraglichen Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen bestehen. Bei Rückbauverpflichtungen sind neben dem Konzessionsvertrag auch weitere Verträge über die Grundstücksnutzung, etwa zu Hausanschlüssen, zu berücksichtigen.

Nach dem IDW bestehen unter dem derzeit geltenden Rechtsrahmen in vielen Fällen grundsätzlich Rückbauverpflichtungen, gegebenenfalls auch nach § 1004 BGB. Eine Rückstellung ist zu bilden, soweit die Inanspruchnahme durch die Grundstückseigentümer hinreichend wahrscheinlich ist. Dabei ist das handelsrechtliche Vorsichtsprinzip zu beachten.

Sollte § 48b EnWG-E in der vorgesehenen Form in Kraft treten, dürfte sich der Umfang der Rückbauverpflichtungen deutlich verringern. Die BNetzA spricht insoweit von unvermeidbarem Netzrückbau. Nur für solche fortbestehenden Rückbauverpflichtungen kommen künftig entsprechende handelsrechtliche Rückstellungen und die regulatorische Anerkennung als KAnEu in Betracht.

Unabhängig davon sind nach Auffassung des IDW für die aus § 49 EnWG in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik resultierenden Stilllegungskosten Rückstellungen zu bilden. Wir gehen davon aus, dass diese Stilllegungskosten künftig einen wesentlichen Teil der Rückstellungen der Gasnetzbetreiber ausmachen werden.

Von besonderer Bedeutung ist der Wegfall der sogenannten Ewigkeitsvermutung. Bislang wurde vielfach davon ausgegangen, dass Erdgasnetze auf unbestimmte Zeit weiter genutzt werden. Die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme aus Stilllegungs- oder Rückbauverpflichtungen war deshalb häufig gering, sodass entsprechende Rückstellungen in aller Regel nicht zu bilden waren. Auch die BRÜCKEN-Festlegung verweist auf diese Ausgangslage. Mit der konkreteren Stilllegungsplanung entfällt diese Annahme zunehmend. Soweit die jeweiligen Ansatzvoraussetzungen erfüllt sind, sind die erwarteten Kosten für Stilllegungsmaßnahmen und unvermeidbaren Rückbau daher durch Rückstellungen abzubilden.

Das IDW ordnet diese Rückstellungen als Ansammlungsrückstellungen ein, weil die wirtschaftliche Verursachung der Außenverpflichtung mehrere Geschäftsjahre betrifft. Der Ansammlungszeitraum beginnt nach Auffassung des IDW mit dem Wegfall der Ewigkeitsvermutung. Der Rückstellungsbetrag ist bis zum voraussichtlichen Stilllegungszeitpunkt anzusammeln. Diesen Ansatz greift auch die BNetzA in der BRÜCKEN-Festlegung auf.

4. Steuerbilanzielle Behandlung

Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Gasnetzbetreiber in ihren Jahresabschlüssen zum 31.12.2025 bzw. 30.09.2025 nach den beschriebenen Grundsätzen Rückstellungen für Stilllegungs- und/oder Rückbauverpflichtungen ausgewiesen haben.

Aus Sicht von BDEW und VKU sind diese Rückstellungen grundsätzlich auch in der Steuerbilanz dem Grunde und der Höhe nach anzuerkennen, soweit die steuerrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Nach dem Maßgeblichkeitsgrundsatz des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG sind handelsrechtlich gebildete Rückstellungen grundsätzlich auch steuerlich zu berücksichtigen. Das handelsrechtliche Vorsichtsprinzip gilt steuerlich jedoch nicht in gleicher Weise. Nach der sogenannten 51-%-Formel des BFH müssen mehr Gründe für das Bestehen oder Entstehen einer Verpflichtung sprechen als dagegen (u. a. BFH-Urteil vom 25.04.2006 – VIII R 40/04, BStBl. II 2006, S. 749). Bei öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen muss die Verpflichtung hinreichend konkretisiert sein. Erforderlich ist ein inhaltlich bestimmtes Handeln innerhalb eines bestimmbaren Zeitraums; an die Verletzung der Verpflichtung müssen Sanktionen geknüpft sein.

Die nach § 49 EnWG in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen muss ein Gasnetzbetreiber bei der Stilllegung von Leitungen umsetzen. Einer zusätzlichen Konkretisierung durch Verwaltungsakt bedarf es aus unserer Sicht nicht, da die einschlägigen technischen Anforderungen unmittelbar einzuhalten sind. Dies gilt auch für Gas-Hausanschlüsse, soweit bei deren Stilllegung entsprechende technische Maßnahmen erforderlich sind. Rückstellungen für diese Stilllegungskosten sind daher dem Grunde nach auch in der Steuerbilanz anzuerkennen.

Bei Rückbauverpflichtungen ist dagegen im Einzelfall zu prüfen, ob neben dem Bestehen einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung auch die steuerrechtlich erforderliche Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Nach der sogenannten 51-%-Formel des BFH ist dies der Fall, wenn am Bilanzstichtag mehr Gründe für als gegen eine Inanspruchnahme sprechen. Dabei sind insbesondere die konkrete Ausgestaltung der Rückbauverpflichtung sowie betriebsindividuelle und branchenübliche Erfahrungen zu berücksichtigen. Soweit der Netzbetreiber nach den zugrunde liegenden gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen bei Beendigung der Nutzung zum Rückbau verpflichtet ist, spricht dies für eine Inanspruchnahme. Hängt der Rückbau dagegen von einem Verlangen des Grundstückseigentümers ab, ist anhand der bisherigen Erfahrungen mit vergleichbaren Fällen und der konkreten Umstände des Vertragsverhältnisses zu beurteilen, ob ein solches Verlangen überwiegend wahrscheinlich ist. Ist dies der Fall, ist die hierfür gebildete Rückstellung auch steuerlich dem Grunde nach anzuerkennen.

Auch der Höhe nach sind die Rückstellungen unter Beachtung der steuerlichen Bewertungsvorschriften anzuerkennen. Eine Kürzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe c) EStG aufgrund der regulatorischen Anerkennung nach BRÜCKEN scheidet aus unserer Sicht aus.

Die regulatorische Anerkennung kann ab der 5. Regulierungsperiode zu höheren Netzentgelten führen. Dieser Vorteil entsteht jedoch erst durch künftige Einnahmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Netzbetreibers. Nach dem BFH-Urteil IV R 7/11 vom 17.10.2013 (BStBl. II 2014, S. 302) sind solche Vorteile bei der Bewertung der Rückstellung nicht kompensatorisch zu berücksichtigen.

Da der Rückstellungsbetrag in der Handelsbilanz bis zum Erfüllungszeitpunkt angesammelt wird, steht auch § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe d) EStG der steuerlichen Anerkennung nicht entgegen.

Bei der steuerlichen Bewertung sind § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstaben e) und f) EStG anzuwenden.

III. Zusammenfassung

Die absehbare Stilllegung von Teilen der Gasnetzinfrastruktur führt zu konkreten Stilllegungs- und, soweit entsprechende Verpflichtungen fortbestehen, Rückbaukosten. Handelsrechtlich sind hierfür Rückstellungen zu bilden, sobald die jeweiligen Ansatzvoraussetzungen erfüllt sind. Die BRÜCKEN-Festlegung der BNetzA greift diese Entwicklung regulatorisch auf.

Für die nach § 49 EnWG erforderlichen Stilllegungsmaßnahmen sind die handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen aus Sicht von BDEW und VKU grundsätzlich auch steuerlich dem Grunde nach anzuerkennen.

Entsprechendes gilt für unvermeidbare Rückbauverpflichtungen, soweit eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht und die steuerrechtlich erforderliche Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist.

Auch der Höhe nach sind die Rückstellungen unter Anwendung der steuerlichen Bewertungsvorschriften anzuerkennen. Insbesondere rechtfertigt die regulatorische Anerkennung nach BRÜCKEN aus unserer Sicht keine Kürzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe c) EStG.

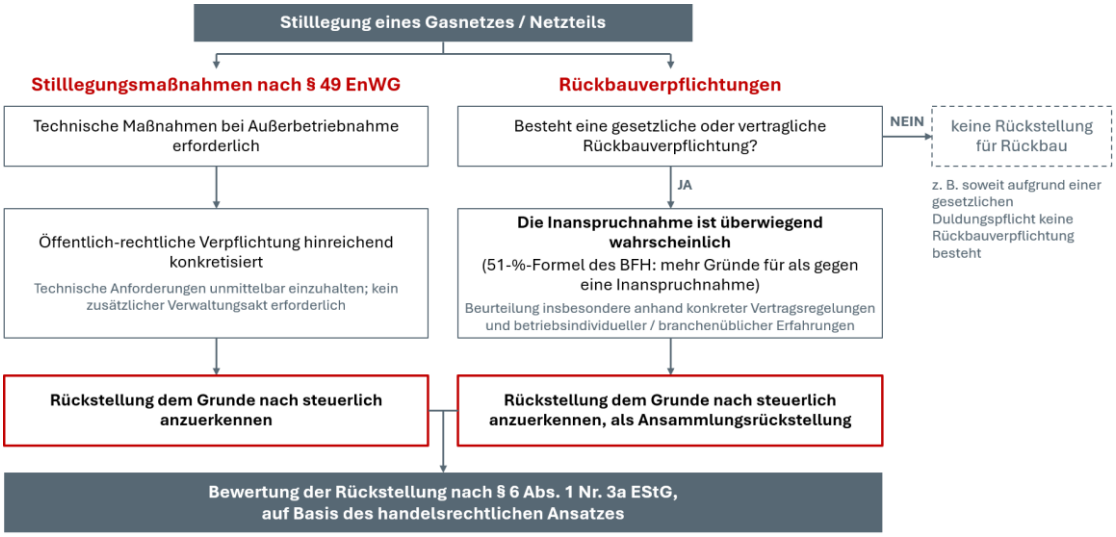


Abbildung 1: Steuerbilanzielle Behandlung von Stilllegungs- und Rückbauverpflichtungen

Wir bitten das Bundesministerium der Finanzen, diese steuerbilanzielle Behandlung zu bestätigen.